

Bundesbeschluss
über
die technische Hilfe der Schweiz
an wirtschaftlich ungenügend entwickelte Länder

Die Bundesversammlung
der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
nach Einsicht in eine Botschaft der Bundesrates vom 28. März 1952,
beschliesst:

Art. 1

Die Schweiz beteiligt sich weiterhin am technischen Hilfsprogramm der Vereinigten Nationen zugunsten der ungenügend entwickelten Länder.

Der Bundesrat wird ermächtigt, der Organisation der Vereinigten Nationen für diesen Zweck jährliche Beiträge bis zu einer Million Franken auszurichten.

Art. 2

Neben der in Artikel 1 angeführten multilateralen technischen Hilfe kann der Bundesrat auf bilateraler Basis Massnahmen zugunsten ungenügend entwickelter Länder im Aufwande von jährlich höchstens 100 000 Franken durchführen.

Der Bundesrat bestimmt im Rahmen der verfügbaren Mittel das Ausmass dieser Massnahmen und erlässt die erforderlichen Ausführungsvorschriften.

Art. 3

Der jährliche Kreditbedarf ist in den Voranschlag einzustellen.

Art. 4

Dieser Bundesbeschluss ist nicht allgemein verbindlich und tritt sofort in Kraft. Er ist bis Ende 1954 befristet.

Der Bundesrat wird mit dem Vollzug beauftragt.

Bundesbeschluss über die technische Hilfe der Schweiz an wirtschaftlich ungenügend entwickelte Länder

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1952
Année	
Anno	
Band	1
Volume	
Volume	
Heft	14
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	03.04.1952
Date	
Data	
Seite	626-626
Page	
Pagina	
Ref. No	10 037 816

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.